



Fall 3: Sexuelle Übergriffe durch Lehrkraft oder Schulpersonal

Die Fallverantwortung liegt bei der Schulleitung!

Kind/Jugendlicher äußert sich selbst

eigener Verdacht

Kind/Jugendlicher vertraut sich einer Lehrkraft oder Vertrauensperson an bzw. Lehrkraft beobachtet selbst einen

betroffener Person zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen

- Ansprechpartner festlegen für Kind/Jugendliche(n)
- Ruhe bewahren, kein Stillschweigen versprechen (Fürsorgepflicht), ggf. weitere Zeugen, Betroffene finden
 - Transparenz und Rückmeldung über nächste Schritte (gegenüber Kind/Jugendlicher)
 - Dokumentation konkreter Beobachtungen, Gespräche, ...

Die Schulleitung/Vertrauensperson/Psychologe (nach Absprache):

1. führt Gespräch mit Betroffene/m und Erziehungsberechtigten
2. SL führt Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft
3. berät sich ggf. mit Stellvertretung
4. berät sich ggf. mit externer Fachkraft
5. dokumentiert die Ergebnisse

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch (ADO §29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der betroffenen Lehrkraft nicht selbst.

bei zweifelsfreiem
Ausräumen des Verdachts:
Rehabilitation der
beschuldigten Lehrkraft

bei nicht zweifelsfrei ausgeräumtem
Verdacht:
1. sofortige Information Schulaufsicht
2. bei nicht-pädagogischem Personal:
Information an Anstellungsträger
3. ggf. Strafanzeige

Betroffener/m Hilfen
anbieten, Vereinbarungen
treffen
- Opferschutz!
- Fachstelle für sex. Gewalt
- ggf. Strafanzeige stellen

SL/Krisenteam informiert Kollegium

1. Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens
2. Information der Presse durch Pressestelle der Bezirksregierung

fortlaufende Dokumentation der Beobachtungen, Gespräche, möglichst konkret (eigene Notizen, Ergebnisse auch als Vermerk in Akte)
Betroffene regelmäßig über nächste Schritte informieren, um Kontrollverlust entgegenzuwirken